

Rahmeninformation zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Energiemanagementsystemen gem. DIN EN ISO 50001

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Rahmenbedingungen gelten für alle Verträge die bzgl. der Zertifizierung von Energiemanagementsystemen geschlossen werden, einschließlich der auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärungen, zwischen den Auftraggebern und uppenkamp und partner Umweltgutachter und Zertifizierungsgesellschaft mbH, Kapellenweg 8 in 48683 Ahaus (im Folgenden **u+p zert** genannt). Entgegenstehende Bedingungen von Auftraggebern oder Abweichungen dieser Rahmenbedingungen erkennt die **u+p zert** nur an, wenn die **u+p zert** dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten diese allgemeinen Rahmenbedingungen auch für etwaige Folgeaufträge. Auftraggeber im Sinne der gegenständlichen Rahmeninformation zur Zertifizierung ist, wer mit der **u+p zert** einen Vertrag abschließt.

Vertragsabschluss

Die individuelle Bearbeitung von Angeboten und die gute Vorbereitung der Auditoren ist Grundvoraussetzung zur Erreichung der Auditziele. Nimmt eine Organisation Kontakt zur **u+p zert** auf, werden erste Grunddaten zum Kunden erhoben. Auf Basis dieser Grunddaten erstellt die **u+p zert** ein Angebot, welches mit der gegenständlichen Rahmeninformation zur Zertifizierung und einer Preisliste der antragsstellenden Organisation übermittelt wird. Der Aufwand und die Bedingungen für eine Zertifizierung sind darin schriftlich festgehalten. Bestätigt die Organisation das Angebot bzw. erteilt auf dieser Basis einen Auftrag, kann bereits eine Absprache für die zeitliche Planung der Auditierung vorgenommen werden. Eine Zertifizierungsvereinbarung beinhaltet sowohl das Zertifizierungsaudit als auch die Überwachungsaudits der zwei Folgejahre, wobei die Rechnungslegung erst nach der jeweiligen Leistungserbringung durch die **u+p zert** erfolgt.

Nach der Auftragserteilung stellt die **u+p zert** ein Auditteam aus dem Auditorenpool zusammen. Die Organisation bzw. der nun vertraglich festgehaltene Auftraggeber hat das Recht, die von der **u+p zert** benannten Auditoren in begründeten Fällen abzulehnen. In diesem Fall wird durch die **u+p zert** ein neues Auditteam benannt. Die Auditoren der **u+p zert** verfügen in jedem Fall über ein hohes Maß an Fähigkeiten und fachlicher Kompetenz zur Umsetzung der Leistungsvereinbarungen. Das Auditteam unterliegt strikter Neutralität und darf aus diesem Grund jeweils zwei Jahre vor der Zertifizierung keine beratende Tätigkeit im jeweiligen Unternehmen durchführen bzw. durchgeführt haben). Der Begriff Beratung erstreckt sich auf die Mitwirkung am Aufbau, bei der Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Managementsystems. Hierzu zählt auch die Durchführung von internen Audits. Soweit firmenspezifische Lösungen angeboten werden, fallen auch Schulungen und Seminare unter den Beratungsbegriff. Zur Unterstützung durch spezifisches Wissen oder Fachkenntnisse bei der zu auditierenden Tätigkeit, bei der Sprache oder Kultur, können auch Fachexperten, Dolmetscher und Übersetzer eingesetzt werden. Diese Personen unterstehen der Anleitung des Auditleiters

und werden so ausgewählt und eingesetzt, dass sie keinen unangemessenen Einfluss auf das Audit ausüben. Auch bei einer Kooperation mit einem mitwirkenden Dritten ist die **u+p zert** bis zum Abschluss der Zertifizierung/Systemprüfung federführend. Dies umfasst sämtliche Verfahrensschritte bis zur Erteilung einer Konformitätserklärung. Alle am Zertifizierungsverfahren beteiligten Personen der **u+p zert** sind zu absoluter Vertraulichkeit der in ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen verpflichtet.

Sonderkündigungsrecht

Sollten sich nach Vertragsabschluss Änderungen beim Kunden ergeben, z.B. Geltungsbereich, Eigentümerwechsel (z.B. zu verbundenem Unternehmen) die zu einer Unvereinbarkeit mit der Zertifizierungsvereinbarung bzw. mit den Akkreditierungsvoraussetzungen der **u+p zert** führen, besteht seitens der **u+p zert** ein einseitiges Sonderkündigungsrecht.

Auditplanung

Die Festlegung des Auditprogrammes (Grobplanung für den Zertifizierungszyklus) berücksichtigt die Größe der Organisation, den Geltungsbereich und die Komplexität des Managementsystems, die Produkte und Prozesse sowie das dargelegte Niveau der Wirksamkeit des Managementsystems und soweit vorhanden die Ergebnisse früherer Audits. Ein entsprechend detaillierter Auditplan (FB_Auditplan), in dem der zeitliche Ablauf, die Auditfähigkeiten, Themenschwerpunkte, Teilnehmer sowie das Auditteam und dessen Verantwortlichkeiten beschrieben werden, wird seitens des Auditteams erstellt. Auditprogramm und Auditplan werden vor Beginn des Audits mit der Organisation abgestimmt. Im Falle einer Erstzertifizierung ist die Planung des Audits der Stufe 2 an die Ergebnisse des Audits der Stufe 1 anzupassen.

Durchführung eines Audits

Das Audit beginnt mit einem Eröffnungsgespräch. Der leitende Auditor erläutert anhand des Auditplans die Durchführung des Audits. Der Grad der Detailliertheit der Erläuterungen ist dabei von der Vertrautheit der Organisation mit dem Auditprozess abhängig, so dass bei einer Erstzertifizierung die Eröffnungsbesprechung mehr Zeit in Anspruch nehmen wird als bei einem Folgeaudit. Hier werden alle noch offenen Fragen geklärt.

Der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) muss grundsätzlich das Recht eingeräumt werden vor Ort Auditierungen und Betriebsbegehungen mit eigenem Personal zu begleiten (sog. Witness-Audits). Mit der Auftragsbestätigung stimmt der Auftraggeber bzw. die zu testierende Organisation dieser Teilnahme zu.

Die Auditfähigkeiten bestehen im Wesentlichen in der Befragung von Mitarbeitern, dem Beobachten von Prozessen und Tätigkeiten und der Auswertung von Aufzeichnungen.

Inhalte der Prüfung sind insbesondere:

Rahmeninformation zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Energiemanagementsystemen gem. DIN EN ISO 50001

- internes Audit und Managementbewertung der Organisation
- Verantwortungsbewusstsein der Leitung der Organisation für das Managementsystem
- Steuerung der betrieblichen Prozesse
- Eignung des Managementsystems, die Ziele der Organisation und die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Die hierfür durchzuführenden Audittätigkeiten ergeben sich aus dem Auditplan. Sofern erforderlich, werden weitere Einzelheiten des Ablaufs vom leitenden Auditor in Abstimmung mit der Organisation festgelegt. Der leitende Auditor informiert die Organisation regelmäßig über den Fortschritt des Audits und ggf. auftretende Probleme. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr besteht, dass die Auditziele nicht erreicht werden (z.B. kritische Abweichungen erkennbar sind, ohne deren Behebung nicht sichergestellt werden kann, dass das Managementsystem seine Aufgaben wirksam erfüllt). Am Ende des Audits wird eine Abschlussbesprechung durchgeführt. Hier werden insbesondere die Auditschlussfolgerungen vorgestellt. Falls Nichtkonformitäten festgestellt wurden, werden diese verständlich seitens der *u+p zert* dargelegt und die weiteren Maßnahmen mit der Organisation besprochen. Für die Ursachenanalyse und die Vorlage von Korrekturmaßnahmen wird ein Zeitrahmen vereinbart. Im Zusammenhang damit wird auch erläutert, ob nach Meinung des leitenden Auditors die *u+p zert* die Zertifizierung erteilen kann / nach Prüfung der Korrekturmaßnahmen erteilen kann oder ein weiteres Audit vor Erteilung der Zertifizierung erforderlich ist.

Hinweis: Der leitende Auditor darf die Zertifizierungsentscheidung nicht selbst treffen. Dies erfolgt durch kompetente von der *u+p zert* hierfür benannte Personen auf Basis der Ergebnisse des Auditteams.

Nach dem Audit

Die Auditschlussfolgerungen und der vereinbarte Zeitrahmen werden der Organisation nochmals schriftlich bestätigt. Der leitende Auditor ist verantwortlich für die Erstellung des Auditberichts. Neben formalen Angaben enthält der Auditbericht insbesondere die Auditschlussfolgerungen und eine Empfehlung an die *u+p zert*, die Zertifizierung zu erteilen / aufrechtzuerhalten oder nicht. Die Empfehlung kann unter Bedingungen erfolgen, z. B. Vorlage geeigneter Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung von unkritischen Abweichungen; Vorlage geeigneter Korrekturmaßnahmen und deren Verifizierung in einem Nachaudit bei kritischen Abweichungen. Im Falle von Abweichungen wurde die Organisation bereits im Abschlussgespräch auf die Notwendigkeit, die Ursachen zu analysieren und der *u+p zert* geeignete Korrekturmaßnahmen vorzulegen, hingewiesen. Der weitere Ablauf hängt von der Art der Abweichung ab:

- Kritische Abweichungen (Nichtkonformitäten, ohne deren Behebung nicht sichergestellt werden kann, dass das Managementsystem seine Aufgaben wirksam erfüllt) müssen vor Erteilung der Zertifizierung behoben werden, ggf. ist auch ein weiteres Audit erforderlich,

um die Umsetzung der Korrekturen zu verifizieren;

- Unkritische Abweichungen (alle anderen Nichtkonformitäten), hier legt die Organisation geeignete Korrekturmaßnahmen vor, die die *u+p zert* auf Eignung und Wirksamkeit prüft; bei positivem Ergebnis der Bewertung kann die Zertifizierung erteilt bzw. aufrecht erhalten werden. Die Umsetzung der Maßnahmen wird spätestens im nächsten Überwachungsaudit geprüft.

Zertifizierungsverfahren

Die Erstzertifizierung einer Organisation beginnt mit einem zweistufigen Erstaudit und beinhaltet jeweils eine Überprüfung in den zwei Folgejahren. Mit der Entscheidung über eine Re-Zertifizierung beginnt ein neuer Zertifizierungszyklus, welcher wiederum Überwachungsaudits in den zwei Folgejahren einschließt. Mit den Überwachungsaudits kann festgestellt werden, in wie weit sich die Organisation und deren Managementsystem verbessert hat. Ferner ermittelt das Auditteam gemeinsam mit der Organisation, welche Verbesserungspotenziale in Bezug auf das Managementsystem und die Systemleistung bestehen. Das Auditteam prüft das Managementsystem und verifiziert die Übereinstimmung mit den internen Verfahren der Organisation, ermittelt ob die Prozesse und Verfahren wirksam eingeführt, umgesetzt und aufrechterhalten, sowie die Ziele und Vorgaben verfolgt werden und überprüft die Erfüllung der normativen Anforderungen.

Ist die Organisation an mehreren Standorten tätig, werden im Verlauf des Zertifizierungszyklus auch Standorte nach dem Stichprobenverfahren ausgewählt. Es bestehen folgende Voraussetzungen und Besonderheiten für die Zertifizierung einer Organisation mit mehreren Standorten auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen:

- An den Standorten werden ähnliche Tätigkeiten und Prozesse durchgeführt, ohne dass größere lokale Besonderheiten, auch in rechtlicher oder sonstiger Hinsicht, bestehen.
- Die Zentrale und die Standorte unterliegen einem gemeinsamen Managementsystem, das von der Zentrale eingerichtet und überwacht wird.
- Die Zentrale erstellt eine Managementbewertung für die gesamte Organisation und hat das Recht, Daten von allen Standorten zu erheben und Korrekturmaßnahmen zu fordern.
- Alle Standorte, einschließlich der Zentrale, müssen dem internen Auditprogramm der Organisation unterliegen und nach diesem Programm intern auditiert worden sein, bevor die *u+p zert* mit ihrer Auditierung beginnt.
- Wird an einem Standort eine kritische Abweichung festgestellt, sei es während eines internen Audits oder während der Auditierung durch die *u+p zert*, so ist von der Organisation zu prüfen, ob weitere Standorte betroffen sind. Ist dies der Fall, so sind Korrekturmaßnahmen in der Zentrale und an den betroffenen Standorten zu treffen. Ist dies

Rahmeninformation zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Energiemanagementsystemen gem. DIN EN ISO 50001

- nicht der Fall, so muss die Organisation dies begründen. In beiden Fällen lässt sich die *u+p zert* Nachweise vorlegen und erhöht die Häufigkeit oder den Umfang der Stichproben, bis sie vom ordnungsgemäßen Funktionieren des Managementsystems überzeugt ist.
- Bei einer Nichtkonformität an einem einzigen Standort darf die Zertifizierung aller Standorte erst erfolgen, wenn die Nichtkonformität beseitigt ist.
 - Ein Standort, an dem eine Nichtkonformität festgestellt wurde, kann nicht während des Zertifizierungsprozesses ausgeschlossen werden, um eine Zertifizierung der übrigen Standorte zu ermöglichen. Ein Standort kann nur im Voraus ausgeschlossen werden. Dies erfolgt bei der Festlegung des beantragten Geltungsbereichs der Zertifizierung im Rahmen des Vertragsschlusses.
 - Im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung wird aus den Zertifizierungsdokumenten klar hervorgehen, welche Standorte in die Zertifizierung einbezogen sind, und dass diese als Teil eines Netzwerks zertifiziert sind. Es können auch Dokumente für jeden einzelnen Standort ausgestellt werden, wenn diese eindeutig auf die Haupt-Zertifizierungsdokumente verweisen und nicht über diese hinausgehen.
 - Die Zertifizierung wird in vollem Umfang zurückgezogen, wenn die Zentrale oder einer der Standorte die Kriterien zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht (mehr) erfüllt.

Ein Erstzertifizierungsaudit wird in zwei Stufen durchgeführt:

Stufe 1 Audit

Das Audit der Stufe 1 wird immer durch ein Mitglied des Auditteams durchgeführt. Es dient vor allem dazu, Unsicherheiten bezüglich der Dokumentation und der Umsetzung relevanter Verfahren abzubauen und Schwachstellen zu identifizieren. Dadurch wird die Organisation in die Lage versetzt, evtl. kritische Punkte vor dem Stufe 2 Audit zu verbessern. Außerdem dient es dazu, Schwerpunkte für die Planung des Stufe 2 Audits zu setzen. Ob das Audit der Stufe 1 eine vor Ort Begutachtung zu beinhalten hat, ist im Einzelfall zu prüfen. Mit dem Audit der Stufe 1 ist hingegen immer eine Bewertung der Managementdokumentation gefordert. Die Managementdokumentation umfasst z.B. das Managementhandbuch, Verfahrensanweisungen, weitergehende Unterlagen, die zum Verständnis des gesamten Systems notwendig sind. Der Auftraggeber erhält dazu eine genaue Aufstellung der erforderlichen Unterlagen (FB Unterlagen) die vorab oder während des Audits geprüft werden. Bis ca. 4 Wochen vor dem angestrebten Audittermin sollten die oben beschriebenen Unterlagen sowie die Zustimmung zu den von der *u+p zert* vorgeschlagenen Auditoren vorliegen. Das Audit der Stufe 1 dient der Bewertung des Status der Organisation sowie deren Verständnisses bezüglich der Normenforderungen. Fehlende oder vom Auditor zusätzlich benötigte Unterlagen werden nachgefordert.

Wesentliche Inhalte der Prüfung sind:

- Prüfung der Reife der Managementprozesse; besonders die Planung sowie der erfolgreiche Abschluss der internen Audits und der Managementbewertung.
- Prüfung von Kernprozessen der Organisation um die erfolgreiche Implementierung des Managementsystems zu begutachten. Dazu müssen bei Matrix- bzw. Stichprobenverfahren ggf. weitere Standorte der Organisation einbezogen werden.
- Klärung des Geltungsbereiches der Zertifizierung, besonders bzgl. Standorte, Tätigkeiten und Wirtschaftsbranche.

Der Auditleiter fertigt dazu eine Ergebnisdokumentation (FB Protokoll) an, die der Organisation rechtzeitig vor dem Audit der Stufe 2 zugeht und ihr so im Vorfeld Gelegenheit zur Korrektur oder Ergänzung der Managementdokumentation und -verfahren bietet. Es folgt eine Abstimmung mit der Organisation zum Audit der Stufe 2, für das Schwerpunkte gesetzt werden. In der Regel kann das Audit der Stufe 2 in der Organisation zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden, wobei der Zeitraum zwischen Stufe 1 und Stufe 2 Audit maximal 6 Monate umfassen darf. Zeigen sich nach dem Audit der Stufe 1 größere Lücken oder Abweichungen, werden diese in der Ergebnisdokumentation ausführlich dargelegt. Gegebenenfalls ist dann eine Verschiebung des Audittermins der Stufe 2 sinnvoll oder notwendig, um der Organisation Gelegenheit zu geben, Abweichungen zu beseitigen und Lücken zu schließen.

Stufe 2 Audit

Nach Terminabsprache führt das Auditteam das Audit der Stufe 2 auf der Basis von Prüfkriterien und Unterlagen für Systemaudits an dem/den Standort/-en der Organisation durch. Der Ablauf beginnt mit einem Einführungsgespräch, gefolgt von Interviews mit Führungskräften und Mitarbeitern, Betriebsbegehungen, der Beobachtungen von Tätigkeiten und Zuständen sowie einer Dokumenteneinsicht zur Sammlung von Nachweisen über die Erfüllung aller Normanforderungen. Im Abschlussgespräch gibt der Auditleiter den Verantwortlichen einen mündlichen Zwischenbericht um sie über den Stand der Zertifizierung des Managementsystems zu informieren. Sowohl beim Eröffnungsgespräch als auch beim Abschlussgespräch ist die Anwesenheit des zuständigen Topmanagements erforderlich. Werden Abweichungen festgestellt, erhält die Organisation Gelegenheit, deren Ursachen zu analysieren und Maßnahmen festzulegen, um den abweichenden Zustand bis zu einem im Abweichungsbericht (FB Abweichung) festgehaltenen Termin zu beheben. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch den Auditleiter entweder durch die Prüfung von nachgereichten Unterlagen oder durch ein Nachaudit vor Ort bestätigt, bevor das Zertifizierungsverfahren fortgesetzt werden kann.

Rahmeninformation zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Energiemanagementsystemen gem. DIN EN ISO 50001

Zertifizierungsentscheidung und Zertifikaterteilung

Die von der **u+p zert** hierfür ausgewählten Personen treffen anhand der vorgelegten Unterlagen - dies sind vor allem der Auditbericht (der Auditleiter erstellt einen Auditbericht, der alle Ergebnisse der Begutachtung enthält), ggf. die Korrekturmaßnahmen, und die Empfehlungen / Hinweise des Auditteams - die Entscheidung, ob die Zertifizierung erteilt bzw. aufrechterhalten werden kann. Die **u+p zert** behält das alleinige Recht für ihre endgültige Entscheidung über die Erteilung eines Zertifikates. Die Zertifizierung wird erteilt, wenn sämtliche von der **u+p zert** geforderten Prüfberichte/Nachweise vorliegen und positiv bewertet worden sind. Die **u+p zert** stellt bei erfolgreicher Prüfung des gesamten Verfahrens das Zertifikat aus. Das erteilte Zertifikat ist ab dem Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung drei Jahre lang gültig, wobei jährlich Überprüfungen stattfinden. Die anschließende Re-Zertifizierung ist rechtzeitig einzuleiten, um eine „zertifikatlose“ Zeit zu vermeiden“.

Ablehnung, Verweigerung der Zertifikatserteilung

Sofern der Auftraggeber nicht alle erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig an die **u+p zert** übermittelt, seien sie in geforderter schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form und / oder das Managementsystem in seiner Gänze nicht positiv bewertet werden konnte, wird durch die **u+p zert** die Konformitätserklärung nicht erteilt und die Ablehnungsgründe benannt.

Aufrechterhaltung der Zertifizierung (Überwachungsaudits)

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines Zertifikates ist entsprechend des vorgeschriebenen Zertifizierungsverfahrens die jährliche Überprüfung des Managementsystems durch den Auditor vor Ort während der Laufzeit des Zertifikates. Der letzte Tag des Audits der Stufe 2 (Zertifizierungsentscheidung) ist der Stichtag für die folgenden Überwachungsaudits. Das erste Überwachungsaudit nach der Erstzertifizierung muss spätestens zu diesem Stichtag erfolgen (entsprechend nicht später als 12 Monate). Hier ist zu beachten, dass ausreichend Zeit für die Korrektur von eventuellen Abweichungen einzuplanen ist. Die Prüfung umfasst nicht den gesamten Umfang der Erstprüfung, sondern beschränkt sich auf die für die Funktion des Managementsystems wesentlichen Teile wie:

- interne Audits und Managementbewertung,
- Wirksamkeit des Managementsystems im Hinblick auf die Zielerreichung,
- Bewertung von Änderungen (auch in Bezug auf Maßnahmen zu Nichtkonformitäten im Hinblick auf vorhergehende Audits),
- Behandlung von Reklamationen, Beschwerden und Vorfällen,
- anhaltende Betriebssteuerung/ -lenkung,
- Fortschritte im Sinne einer ständigen Verbesserung (auch die Behebung eventueller Beanstandungen aus den vorherigen Audits) und

- Nutzung von Zeichen und anderer Verweise auf die Zertifizierung.

Re-Zertifizierung (Erneuerung des Zertifikats)

Vor Ablauf der dreijährigen Gültigkeit des Zertifikates ist ein Re-Zertifizierungsaudit notwendig. Das Re-Zertifizierungsaudit hat dabei so frühzeitig stattzufinden, dass der Abschluss des Verfahrens vor dem Ablauf des alten Zertifikates gewährleistet ist, frühestens erfolgt der Abschluss jedoch 3 Monate vor dem Ablaufdatum des Zertifikates. In Ausnahmefällen kann die Entscheidung zur Re-Zertifizierung bis maximal 6 Monate nach dem Ablaufdatum erfolgen. Bedingung für die Ausnahmeregelung ist, dass der Angebots-, Auftrags- und Vertragsprüfungsprozess sowie die Abstimmung der Auditplanung nachweislich vor dem Ablaufdatum des alten Zertifikates abgeschlossen sein müssen. Das Gültigkeitsdatum des Zertifikats entspricht dem Tag der Re-Zertifizierungsentscheidung und das Ablaufdatum basiert auf dem vorangegangenen Zertifizierungszyklus. Der Zeitraum zwischen Ende des alten Zertifikates und Beginn des neuen Zertifikates indem keine Zertifizierung bestand, wird auf dem neuen Zertifikat ausgewiesen. Während dieser Zeit ist der Status der betreffenden Organisation „nicht zertifiziert“ mit entsprechenden informationstechnischen Konsequenzen. Der Ablauf entspricht im Wesentlichen dem Verfahren für die Erstzertifizierung (Stufe 1 Audit entfällt in der Regel). Es wird vor allem eine Prüfung der aktuellen Dokumentation in Verbindung mit einer Vor-Ort-Begutachtung durchgeführt. Mit einem Re-Zertifizierungsaudit wird die andauernde Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems als Ganzes bewertet und die anhaltende Bedeutung und Anwendbarkeit auf den Geltungsbereich der Zertifizierung bestätigt. Zur Bewertung werden frühere Auditberichte zu Überwachungsaudits herangezogen. Ein neues Zertifikat wird ausgestellt, welches wiederum 3 Jahre gültig ist.

Beim, Audit vor Ort wird geprüft:

- die Wirksamkeit des Managementsystems angesichts interner und externer Änderungen und seine fortgesetzte Bedeutung und Anwendbarkeit im Geltungsbereich der Zertifizierung,
- die dargelegte Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Wirksamkeit und Verbesserung des Managementsystems, um die gesamte Leistungsfähigkeit zu steigern,
- das Managementsystem des Auftraggebers/der Organisation und dessen Leistungsfähigkeit bzgl. der Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen, Betriebssteuerung//lenkung der Prozesse, Interne Audits und Managementbewertung, Verantwortlichkeit der Leitung für die grundsätzlichen Regelungen des Managementsystems, Verbindungen zwischen normativen Anforderungen, Politik, Leistungszielen und -vorgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Tätigkeiten, Verfahren und Feststellungen aus internen Audits.

Rahmeninformation zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Energiemanagementsystemen gem. DIN EN ISO 50001

Erweiterung des Geltungsbereichs (Audits aus besonderem Anlass)

Eine Erweiterung des Geltungsbereiches kann im Zusammenhang mit einem Überwachungsaudit bzw. Re-Zertifizierungsaudit oder in einem gesonderten Audit erfolgen. Nach Eingang des Antrages erhält die Organisation zunächst eine genaue Aufstellung der mindestens einzureichenden Unterlagen (FB Unterlagen). Diese werden vom Auditleiter geprüft, der die Organisation über ggf. erforderliche Maßnahmen informiert. Die Organisation erhält schließlich ein neues Zertifikat, welches die ursprüngliche Laufzeit beibehält.

Einschränkung des Geltungsbereichs

Die *u+p zert* hat den Geltungsbereich der Zertifizierung einzuschränken, um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn die zertifizierte Organisation es dauerhaft oder schwerwiegend versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen. Eine Einschränkung erfolgt ebenfalls bei Schließung von Standorten oder soweit die Organisation dies wünscht. Ein Ausschluss auf Wunsch kann nur im Voraus der Auditierung (Erst- oder Re-Zertifizierung, Überwachungsaudit) vereinbart werden. Der anfängliche Geltungsbereich kann durch eine Zertifikats-erweiterung zurückerlangt werden). Es ist nicht erlaubt, dass die Organisation einen "problematischen" Standort während des Zertifizierungsprozesses ausschließt, um die Hindernisse, die durch die Existenz einer Nichtkonformität bei einem einzelnen Standort aufgetreten sind, zu überwinden.

Kurzfristig angekündigte Audits

Für die *u+p zert* kann es erforderlich sein, kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits bei der zertifizierten Organisation durchzuführen, um Beschwerden zu untersuchen oder als Konsequenz von Änderungen oder als Konsequenz auf ausgesetzte Organisationszertifizierungen.

Einspruch

Ein Einspruch ist definiert als ein Einspruch gegen eine von der *u+p zert* getätigte Zertifizierungsentscheidung. Ist die Organisation mit der Bewertung/Entscheidung nicht einverstanden, dann kann die Organisation Einspruch gegen diese Bewertung/Entscheidung erheben. Der Einspruch ist schriftlich an die *u+p zert* zu richten. Hierfür erhält der Einspruchsführer eine Empfangsbestätigung. Die *u+p zert* überprüft anhand der einschlägigen Verfahrensanweisungen sowie anderer Dokumentationen und Nachweise, ob der Einspruch berechtigt ist. Hierzu werden ggf. auch Ergebnisse aus früheren ähnlichen Einsprüchen hinzugezogen. Für das Erfassen und das Verifizieren aller für die Validierung des Einspruchs erforderlichen Informationen ist die *u+p zert* verantwortlich. Dem Einspruchsführer wird zeitnah das Ergebnis der Untersuchungen und die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

Beschwerde

Die Beschwerde ist, anders als der Einspruch (s. oben), als Ausdruck der Unzufriedenheit gegenüber der Zertifizierungsstelle in Bezug auf deren Tätigkeiten bzw. denen einer zertifizierten Person (z. B. Mitglied des Auditteams) zu verstehen; sie kann durch Dritte (jede Person oder Organisation) eingelegt werden. Eine Beschwerde ist schriftlich an die *u+p zert* zu richten. Hierfür erhält der Beschwerdeführer eine Empfangsbestätigung. Die *u+p zert* überprüft in einem angemessenen Zeitraum alle benötigten Informationen von den Beteiligten. Für das Erfassen und das Verifizieren aller für die Validierung der Beschwerde erforderlichen Informationen ist die *u+p zert* verantwortlich. Dem Beschwerdeführer wird zeitnah das Ergebnis der Untersuchungen und die Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Die *u+p zert* ermittelt zusammen mit dem zertifizierten Kunden und dem Beschwerdeführer, ob, und falls, bis zu welchem Grad, der Gegenstand der Beschwerde sowie dessen Lösung öffentlich zugänglich gemacht werden muss.

Annullierung

Die Annullierung eines Zertifikates erfolgt, falls die zertifizierte Organisation ohne direktes Verschulden die Bedingungen für die weitere Gültigkeit der Zertifizierung nicht mehr erfüllt. Dazu gehören insbesondere der Konkurs sowie der Übergang in eine andere Organisation. Sobald der *u+p zert* derartige Tatsachen bekannt werden, werden diese verifiziert (in der Regel durch Kontaktaufnahme mit der Organisation). Liegen entsprechende Gründe vor, muss der Zertifizierungsvertrag gekündigt werden und die Organisation wird schriftlich aufgefordert, das Zertifikat zurückzugeben sowie die Werbung mit dem Zertifikat bzw. dem Zertifizierungszeichen einzustellen.

Aussetzung

In den Fällen wo eine zertifizierte Organisation die Anforderungen an die Wirksamkeit des Managementsystems (Zertifizierungsanforderungen) dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt oder die Durchführung von Überwachungs-/Re-Zertifizierungsaudits in der erforderlichen Häufigkeit durchzuführen nicht gestattet wird, oder der festgelegte Zeitraum für den Abschluss des Überwachungsverfahrens überschritten wird, muss die Gültigkeit des Zertifikates ausgesetzt werden. Die Aussetzung wird schriftlich mitgeteilt, verbunden mit der Auflage, bis zur Wiederaufnahme die Werbung mit dem Zertifikat bzw. dem Zertifizierungszeichen einzustellen. Eine Aussetzung kann auch auf Wunsch der Organisation erfolgen. Die Aussetzung kann maximal für einen Zeitraum von 6 Monaten erfolgen. Zur Wiederaufnahme wird ein Überwachungsaudit durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss des Überprüfungsverfahrens wird die Aussetzung aufgehoben und das bestehende Zertifikat wieder gültig. Sind die Probleme einer Aussetzung nach dem vorgegebenen Zeitraum weiterhin nicht gelöst worden, muss es zum Entzug oder der Einschränkung des Geltungsbereiches im Zertifikat kommen.

Rahmeninformation zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Energiemanagementsystemen gem. DIN EN ISO 50001

Entzug

Einer zertifizierten Organisation kann das Zertifikat innerhalb der auf dem Zertifikat ausgewiesenen Gültigkeitsdauer entzogen werden. Bei einem Zertifikatsentzug besteht gegenüber der Aussetzung des Zertifikates kein ausreichendes Vertrauen bzw. die Voraussetzungen werden als unzureichend angesehen, dass die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen in einem definierten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann.

Mögliche Gründe für einen Zertifikatsentzug, falls

- eine Aussetzung eines Zertifikates nicht termingerecht aufgehoben werden kann,
- der Zertifizierungsvertrag mit einer Organisation durch deren Verschulden gekündigt wird,
- die Organisation die Tätigkeit auf Dauer einstellt.

Die Organisation wird schriftlich aufgefordert, das Zertifikat zurückzusenden sowie jegliche weitere Werbung mit dem Zertifikat bzw. dem Zertifizierungszeichen zu unterlassen

Regelungen bei der Übernahme von Zertifizierungen

Liegt der *u+p zert* eine Anfrage zur Übernahme einer durch eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle erteilten und gültigen Zertifizierung eines Managementsystems vor, so werden zusätzlich die im Folgenden aufgeführten Punkte geprüft:

- Die Gründe für das Beantragen einer Übertragung,
- der Stand im aktuellen Zertifizierungszyklus,
- die Feststellung, dass der Standort bzw. die Standorte, die die Übertragung wünschen, von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifiziert wurde(n) und die Zertifizierung gültig ist im Hinblick auf Echtheit und Laufzeit und Tätigkeitsbereiche,
- eine Prüfung der letzten Auditberichte zur Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung, darauf folgender Überwachungsberichte sowie aller offenen Abweichungen, die sich daraus ergeben. Diese Prüfung muss ebenfalls jede weitere verfügbare relevante Dokumentation bezüglich des Zertifizierungsprozesses beinhalten, z. B. Notizen, Checklisten, eingegangene Beschwerden, Einsprüche und getroffene Maßnahmen. Wenn die letzten Auditberichte nicht zur Verfügung gestellt werden oder wenn das Überwachungsaudit überfällig ist, dann wird die Organisation wie ein neuer Kunde behandelt.

In der Regel findet im Rahmen dieser Bewertung bereits eine Standortbegehung statt. Die Bewertung wird seitens der *u+p zert* vollständig dokumentiert, ebenso die Begründung der Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Zertifizierungszeichen

Die Verwendung des Zertifikates und des Zertifizierungszeichens (Prüfzeichen) ist Bestandteil der mit der Organisation geschlossenen Zertifizierungsvereinbarung und wird durch die allgemeinen Zertifizierungsbedingungen (Handhabung von Prüfzeichen) der *u+p zert* geregelt. Die Vergabe von Prüfzeichen erfolgt ausschließlich auf Nachfrage unter: info@uppenkamp-partner.de oder unter folgender Rufnummer 02561/44915-60.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt die *u+p zert* bei der Erfüllung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung aller relevanten Unterlagen und Informationen vor Bearbeitungsbeginn in vollständiger und geordneter Weise. Die *u+p zert* wird während der Begehung seitens des Auftraggebers unterstützt und die verantwortlichen Personen stehen im vorgesehen Zeitraum insbesondere auch zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Der Zugang zu allen prüfungsrelevanten Bereichen vor Ort und ggfs. bei Dritten (z.B. Lieferant) wird sichergestellt sowie evtl. vorhandene Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen angegeben. Die *u+p zert* wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen die für die Vertragsdurchführung notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, ist vom Auftraggeber hierfür eine schriftliche Vollmacht zugunsten der *u+p zert* auszustellen und zu übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die *u+p zert* unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, falls sich nach Vertragsabschluss fallrelevante neue Informationen ergeben, die Einfluss auf die Konformitätserklärung haben können. Die *u+p zert* ist berechtigt, Fotografien anzufertigen, die für die Auditierung benötigt werden oder die diese verdeutlichen oder vereinfachen. Der Auftraggeber hat darüber hinaus alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der *u+p zert* oder im Falle einer Fallkooperation des beauftragten Dritten beeinträchtigen könnte.

Mitteilung über Änderungen

Die Organisation verpflichtet sich, nach Erteilung der Zertifizierung:

- ohne Verzögerung die *u+p zert* über Änderungen, die sich auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen auswirken könnten, z. B. Änderungen bezüglich der Rechtsform, der Besitzverhältnisse, der Standorte, des leitenden Personals, des Tätigkeitsfeldes, der Prozesse und des Managementsystems, zu informieren,
- die Zertifizierungsanforderungen, auch geänderte Anforderungen, sobald die Änderungen durch die *u+p zert* mitgeteilt wurden, einzuhalten.

Die zertifizierte Organisation verpflichtet sich ferner, bei einer Aussetzung oder einem Entzug der Zertifizie-

Rahmeninformation zur Zertifizierung

Prüfungsablauf von Energiemanagementsystemen gem. DIN EN ISO 50001

rung in ihrer Werbung keinen Hinweis auf die Zertifizierung mehr zu verwenden und bei einer Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung ihre Werbung entsprechend anzupassen. Eine Organisation mit mehreren Standorten, die auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen zertifiziert wurde, verpflichtet sich, die *u+p zert* unverzüglich über die Schließung von einbezogenen Standorten zu informieren.

Urheberrecht

Mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Leistungen erhält der Auftraggeber an den von der *u+p zert* erbrachten Arbeitsergebnissen das unbegrenzte Recht, die Arbeitsergebnisse für die eigene Verwendung und interne Zwecke einzusetzen. Veröffentlichungen von schriftlichen Ausarbeitungen oder Teilen davon dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die *u+p zert* vom Auftraggeber vorgenommen werden. Die *u+p zert* behält das Recht die Arbeitsergebnisse zu archivieren und das bei der Erarbeitung erworbene Know-How uneingeschränkt weiter zu nutzen. Die von der *u+p zert* bereitgestellten Informationen und Bilder sind urheberrechtlich geschützt, ebenso die ausgearbeiteten Konformitätserklärungen. Sämtliche Rechte bleiben insoweit vorbehalten.

Schweigepflicht und Datenschutz

Die *u+p zert* erhebt, verwendet und speichert alle ihr vom Auftraggeber im Rahmen des Auftrags übermittelten Unterlagen und sonst wie mitgeteilten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung und behält hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen. Die Weitergabe von Unterlagen und Informationen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der eigenen Rechtswahrnehmung an Behörden, Gerichte, Steuerberater, Rechtsanwälte und Zulassungsbehörden etc. bleibt hiervon unberührt. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass *u+p zert* alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für ihn aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Die *u+p zert* sorgt dafür, dass alle Personen, die von *u+p zert* mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

Bei der Übermittlung von Dokumenten des Auftraggebers, sind die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten. Es dürfen insbesondere personenbezogene Kundendaten ausschließlich geschwärzt übermittelt werden. Dem Auditteam ist jedoch vor Ort beim Auftraggeber Zugang und Einsichtnahme in alle für die Zertifizierung erforderlichen Dokumente zu gestatten, dies beinhaltet auch personenbezogene Kundendaten.

Öffentliche Informationen

Die *u+p zert* ist verpflichtet folgende Informationen zu veröffentlichen:

- Informationen zu Auditprozessen

- Informationen zu Prozessen zur Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erneuerung, Aussetzung, Wiederherstellung oder Zurückziehung der Zertifizierung sowie Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung
- Informationen zu Arten der Managementsysteme und Zertifizierungsprogramme, in denen die *u+p zert* tätig ist
- Informationen zur Verwendung des Namens der *u+p zert* und des Zertifizierungszeichens
- Informationen zu Verfahren zur Behandlung von Informationsanfragen, Beschwerden und Einsprüchen
- Informationen zur Politik zur Unparteilichkeit

All diese Informationen sind öffentlich zugänglich und können der firmeneigenen Webseite <http://www.uppenkamp-partner.de/> entnommen werden.

Darüber hinaus werden auf Anfrage die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt:

- Informationen zu den geographischen Bereichen, in denen die *u+p zert* tätig ist
- Informationen zu dem Status einer erteilten Zertifizierung
- Informationen zu dem Namen, einschlägigen normativen Dokument, Geltungsbereich und geographischen Standort (Stadt und Land) eines bestimmten zertifizierten Kunden.

In Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Kunden (bzw. der Organisation) der Zugang zu bestimmten Informationen (z. B. aus Sicherheitsgründen) beschränkt werden.